

Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

vom 10. März 1953

[Link zur Vorschrift im SGV. NRW. 113:](#)

Inhalt:

GESETZ ÜBER DIE LANDESFARBEN, DAS LANDESWAPPEN UND DIE LANDESFLAGGE	1
§ 1	1
§ 2	1
§ 3	1
§ 4	1
§ 5	1
§ 6 (aufgehoben)	1

§ 1

Die Landesfarben sind Grün-Weiß-Rot.

§ 2

Das Landeswappen zeigt in gespaltenem Schild vorne in grünem Feld einen linksschrägen silbernen Wellenbalken, hinten im roten Feld ein springendes silbernes Roß und unten in einer eingebogenen silbernen Spitze eine rote Rose mit goldenen Butzen und goldenen Kelchblättern. Für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann ein Landeswappen in vereinfachter Form genutzt werden.

§ 3

Die Landesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben grün, in der Mitte weiß, unten rot. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Fahmentuches ist wie drei zu fünf.

§ 4

Die Dienstflagge der Landesbehörden ist die Landesflagge, die in der Mitte, etwas nach der Stange hin verschoben, in den grünen und roten Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, das Landeswappen zeigt.

§ 5

Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Dabei soll insbesondere geregelt werden:

1. die Berechtigung zur Führung des Landeswappens,
2. die Berechtigung zur Führung von Dienstsiegeln,
3. die Ausgestaltung von Amtsschildern,
4. das Aussehen des Landeswappens in vereinfachter Form,
5. das Aussehen und die Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens und des Polizeisterns; im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens die Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro.

§ 6 (aufgehoben)